

# Arbeitsrecht

**Georg Grotefels  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
2018**

# Arbeitnehmerbegriff

- Gesetzlich nicht definiert
  - Auch Selbständige leisten Arbeit
    - Arzt
    - Architekt
    - Rechtsanwalt
  - Aber aufgrund Werk- oder Dienstvertrag
  - Trotz Vergütung kein Arbeitsrecht

# Arbeitnehmerbegriff

- Rspr. und Literatur: Arbeitnehmer ist:
- Wer
  - Aufgrund privatrechtlichen Vertrages (Beamter!)
  - Zur Leistung von Diensten für einen anderen
  - In persönlicher Abhängigkeit
  - Regelmäßig gegen Entgelt
- Zur Dienstleistung verpflichtet ist

# Arbeitsvertrag

- Gegenseitiger privatrechtlicher Vertrag
- Verpflichtung des AN zur Leistung
  - Nach Weisung des AG
- Verpflichtung des AG zur Zahlung der Vergütung
- Kein Erfolg geschuldet
- Unterfall des Dienstvertrages, aber persönliche Abhängigkeit

# Arbeitsvertrag

- Bedeutung der Arbeitnehmereigenschaft
  - Anwendungsvoraussetzung für das mat. Recht (KSchG, § 622 BGB etc.
  - Zugang zu den Arbeitsgerichten
  - Scheinselbständige

# Arbeitsverhältnis

- Gekennzeichnet durch
  - Örtliche und zeitliche Weisungsgebundenheit des AN
  - Eingliederung in Betrieb
  - Fremdbestimmung und –nützigkeit der Arbeitsleistung

# Selbständigkeit

- Freie Gestaltung der Tätigkeit
- Und der Arbeitszeit (3 84 HGB)
- Übertragbarkeit auf Dritte
- Aber auch Verpflichtung zur Tätigkeit
- Problem Arbeitnehmerüberlassung

# Besondere Berufsgruppen

- Journalisten, Rundfunkmitarbeiter
- Lehrer, Dozenten, VHS-Dozenten
- Coaches in Fitnessstudios



# Keine Arbeitnehmer

- Beamte, Richter Soldaten (Problem: Bahn, Postbank)
- Strafgefangene, Heiminsassen
- Karitativ und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehr, DRK, THW)
- Familienmitarbeit

# Keine Arbeitnehmer

- Organe juristischer Personen
- Gesellschafter mit Mehrheit
- Auszubildende
- Freie Mitarbeiter in der Presse

# Arbeiter / Angestellte

- Angestellte
  - Überwiegend geistige Arbeit
- Arbeiter
  - Überwiegend körperliche Tätigkeit
- Unterscheidung heute irrelevant

# Keine Arbeitnehmer

- Beamte, Richter Soldaten (Problem: Bahn, Postbank)
- Strafgefangene, Heiminsassen
- Karitativ und ehrenamtlich Tätige (Feuerwehr, DRK, THW)
- Familienmitarbeit

# Arbeitgeber

- Unternehmen
- Betrieb: organisatorische Einheit
- Konzern
- Bedeutsam z.B. für Anwendung des KSchG

# Zugang zum Arbeitsgericht

- Ausschließliche Zuständigkeit §§ 2, 2a ArbGG
- Bei Fallbearbeitung prüfen:
  - Zulässigkeit der Klage
  - Begründetheit der Klage

# Zugang zum Arbeitsgericht

- Zentrale Vorschrift § 2 Nr. 3 ArbGG
- Aber auch § 5 ArbGG, Azubis
- Rechtsnachfolge § 3 ArbGG, Agentur für Arbeit, PfÜB
- Gericht prüft Zuständigkeit von Amts wegen auf Grundlage Klageantrag

# Zugang zum Arbeitsgericht

- Gesetzliche Vertreter juristischer Personen
- § 5 I S. 3 ArbGG: ArbG unzuständig
- Anders bei Beendigung der Organstellung



# Gesetzliche Grundlagen

- Europarecht
  - EU-Vertrag
  - Vertrag über Arbeitsweise der EU AEUV
  - Verträge zwischen den Mitgliedstaaten
  - Ungeschriebenes Unionsrecht

# Wirkung

- Primärrecht gilt unmittelbar
  - Verpflichtung der staatlichen Gewalt
  - Unmittelbare Drittwirkung, z.B. Arbeitnehmerfreizügigkeit
- Sekundäres Recht
  - Verordnungen gelten unmittelbar
  - Richtlinien müssen umgesetzt werden

# Internationales Arbeitsrecht

- EMRK
  - Unmittelbar geltendes Gesetzesrecht
  - Unterhalb der Verfassung
- ESC und ILO verpflichten nur den Staat

# Nationales Arbeitsrecht

- Grundrechte
  - Unmittelbar / mittelbar
- Arbeitsrechtliche Gesetze
  - Wirken zwingend
  - Ausnahmsweise dispositiv
- Gleichbehandlungsgrundsatz
  - BINDET IM Gegensatz zu Art. 3 GG AG unmittelbar

# Nationales Arbeitsrecht

- Tarifvertrag
  - Unmittelbar und zwingend wie Gesetzesnorm zwischen Tarifgebundenen
  - Abweichen nur zugunsten des AN
  - Ausnahmen
  - Auch individualvertraglich möglich

# Nationales Arbeitsrecht

- Betriebsvereinbarung
  - Unmittelbar und zwingend
  - Zwischen AG und BR
  - Durch schriftliche Einigung
- Kündbar mit 3-Monatsfrist

# Nationales Arbeitsrecht

- Arbeitsvertrag
  - Individualvereinbarung
  - Betriebliche Übung
    - Vorbehalt
    - Im Vertrag erklärt
  - Wiederholte individuelle Leistungsgewährung
- Direktionsrecht § 106 GewO

# Rangregeln

- Höherrangige Norm geht niederrangiger vor
- Abweichende Regelung durch TV oder AV vereinzelt möglich
- Zu Gunsten AN immer möglich
- Subsidiarität



# Individualarbeitsrecht

- Abschlussfreiheit
- Ausnahme § 78a BetrVG
- Arbeitsvertrag besonderer Dienstvertrag
- § 112, 113 BGB: Geschäftsfähigkeit
- Form
  - Grundsätzlich formfrei
  - Ausnahmen: Befristung Berufsbildungsverträge
  - Nachweisgesetz
- Zustimmung BR

# Ungleichbehandlung

- § 15 I AGG: Schadensersatz
  - Bei erfolgreicher Bewerbung ohne Benachteiligung
- Sonst § 15 II AGG: Entschädigung

# Ungleichbehandlung

- Kausalität
- Beweislast
  - Indizien durch AN zu beweisen
  - AG muss Gegenteil beweisen
- Frist, § 15 AGG
  - 2 Monate nach Kenntnis schriftlich
  - Dreimonatige Klagefrist
- Kein Auskunftsanspruch des abgelehnten Bewerbers

# Anfechtung des Arbeitsvertrag

- AV grundsätzlich anfechtbar
- Gründe:
  - Irrtum
  - Arglistige Täuschung
  - Drohung
- Anfechtung unverzüglich

# Anfechtung des Arbeitsvertrag

- Rechtsfolgen
  - Nach Beginn des Arbeitsverhältnisses
    - Keine Rückabwicklung entspr. § 812 ff BGB
    - Vergütung bleibt bei AN
  - vor Beginn des Arbeitsverhältnisses
    - § 142 BGB

# Nichtigkeit des Arbeitsvertrag

- Nach allgemeinen Regeln
  - §§ 105, 134, 138 BGB
- Teilnichtigkeit
  - Im Zweifel nicht Gesamtnichtigkeit
- Rechtsfolgen wie Anfechtung

# AGB-Kontrolle

- Im Arbeitsrecht zulässig
- Überraschende Klauseln nicht Vertragsbestandteil, § 305c BGB
- Inhaltskontrolle
  - Vertragsstrafen
  - Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalte
  - Verfallklauseln
    - Mindestens 3 Monate
    - Tariflich kürzer möglich
  - Ausgleichsquittung und Klageverzicht

# AGB-Kontrolle

- AGB liegen vor, wenn
  - vorformuliert
  - für eine Vielzahl von Verträgen
  - Arbeitsvertrag ist Verbrauchervertrag
  - vom Verwender gestellt
- Besonderheit im Arbeitsrecht
  - Vertragsstrafen zulässig
  - Tarifverträge keine AGB



# AGB-Kontrolle

- Einbeziehung gem. § 145 BGB
- § 305 II und III BGB nicht für Arbeitsverträge
- Überraschende Vertragsbestandteile nicht einbezogen, § 305c BGB
- Inhaltskontrolle
  - Schranken § 307 BGB
  - angemessen und transparent, § 308f BGB
- Einzelregelungen
  - Vertragsstrafen
  - Sonderzahlungen
  - Stichtagsregelungen

# Diskriminierung AGG

- EU-Richtlinie RL 2000/43/EG etc. umgesetzt
- Kriterien:
  - Rasse
  - Ethnische Herkunft
  - Geschlecht
  - Religion
  - Weltanschauung
  - Behinderung
  - Alter
  - sexuelle Identität
- grundsätzliches Verbot der Benachteiligung
  - wenn nicht sachlich gerechtfertigt

# AGG-Kontrolle

- Auswirkung im Arbeitsrecht
  - §§ 6-18 AGG
  - Rechtfertigungsgründe §§ 8-10 AGG
- Beweislastverteilung
  - AN: § 22 AGG: muss ausreichend Indizien vortragen
  - AG muss widerlegen
- Rechtsfolgen
  - diskriminierende Vereinbarungen sind unwirksam, § 7 AGG
  - Kündigungen unwirksam
    - § 1 KSchG
    - § 134 BGB
  - Schadenersatz

# Rechte und Pflichten

- Arbeitnehmer
  - Arbeitspflicht
    - Direktionsrecht nach billigem Ermessen
    - Art der Tätigkeit
    - Ort der Tätigkeit
    - nicht vollstreckbar
  - Befreiung
  - Grenzen bei der Arbeitszeit

# Rechte und Pflichten

- Grenzen bei der Arbeitszeit
  - werktäglich 8 Stunden, maximal 10
  - Grundlage Vereinbarung
  - Überstunden sind Ausnahme
  - Verkürzung nur mit Rechtsgrundlage
  - zeitliche Lage Direktionsrecht

# Rechte und Pflichten

- Nebenpflichten des Arbeitnehmers
  - Verschwiegenheit
  - Wettbewerbsverbot
  - keine Annahme von Schmiergeldern
  - Schutzpflichten
  - Treuepflicht / Gehorsam

# Rechte und Pflichten

- Arbeitgeber
  - Entgeltzahlung
    - laufende Zahlung
    - Überstunden
      - Pauschalierung AGB
      - Transparenz
      - Anordnung erforderlich
      - Beweislast AN
  - Mindestlohn
  - Sonderzahlungen
    - Vereinbarung
    - betriebliche Übung

# Rechte und Pflichten

- Arbeitgeber
  - Entgeltzahlung ohne Arbeitsleistung
  - Beschäftigungspflicht
  - Nebenpflichten
    - Schutzpflichten
    - Förderungspflichten
    - Treuepflicht
    - Gleichbehandlung
    - Maßregelverbot
    - AGG



# Rechte und Pflichten

- Arbeitgeber
  - Urlaubsgewährung
    - BUrlG / Tarif / Vertrag
    - Dauer: gesetzlich 24 Werktage (=4 Wochen)
    - Unabdingbar
    - Krankheitstage werden nicht angerechnet, § ) BUrlG, aber nur für ges. Mindesturlaub
  - Wartezeit 6 Monate
    - Teilurlaub
    - Ausscheiden
    - Beendigung in erster Kalenderjahrhälfte

# Rechte und Pflichten

- Urlaub
  - Übertragung in das erste Vierteljahr ggf. möglich
  - unberechtigte Urlaubsverweigerung
    - kein Recht auf Selbstbeurlaubung
    - einstweilige Verfügung
  - Verbot der Erwerbstätigkeit während des Urlaubs
  - Festlegung durch AG, Interessen des AN zu berücksichtigen

# Rechte und Pflichten

- Bindung an Urlaubsjahr, aber Übertragung möglich
  - nur bis in das erste Vierteljahr
    - bei dringenden betrieblichen Gründen
    - Gründe in der Person des AN
  - bei Krankheit
    - bis 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres
  - Abgeltung bei Tod vererblich
  - Schadenersatz bei Nichtgewährung

# Pflichtverletzung des AN

- Nichterbringung der Arbeitsleistung
  - Erfüllungsanspruch
  - Entfall Vergütungsanspruch
  - Schadenersatz
- Schlechtleistung
  - Schadenersatz bei Vertreten
  - § 280 ff BGB

# Pflichtverletzung des AN

- Nebenpflichten
  - Erfüllungsanspruch
  - Schadenersatz
  - ggf. Kündigung

# Pflichtverletzung des AN

- innerbetriebliche Schadensausgleich
  - schadensgeneigte Tätigkeit gibt es nicht mehr
  - Haftungsmaßstab
    - Verschuldensgrad auch für Schadenshöhe maßgeblich
      - leichte Fahrlässigkeit keine Haftung
      - normale Fahrlässigkeit: Schadensteilung
      - Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit: alleinige Haftung AN

# Pflichtverletzung des AN

- bei Eigenschäden des AN
  - Aufwendungsersatz, § 670 BGB
  - Privat-PKW zu betrieblichen Zwecken eingesetzt
  - Höhe abhängig vom Verschulden
- Haftung gegenüber Dritten
  - AN haftet voll
  - Freistellungsanspruch gg. AG
- gegen Kollegen: § 106 SGB VII

# Pflichtverletzung des AG

- keine Lohnzahlung:
  - Klage möglich
  - Antrag auf Bruttolohn
  - Verzugsschaden: Zinsen, € 40,00, § 288 V BGB
  - Zurückbehaltungsrecht
  - AO Kündigung
- Nebenpflichten
  - analog AN



# Vergütung ohne Arbeitsleistung

- Grundsätzlich:
  - Entgeltzahlung im Krankheitsfall
  - Gesetzliche Feiertage
  - Persönliche Arbeitsverhinderung, § 616 BGB
  - Mutterschutz
  - von AG zu vertretende Unmöglichkeit
  - Annahmeverzug
  - Betriebsrisiko

# Entgelt bei Krankheit

- Wartezeit 4 Wochen
- Arbeitsunfähigkeit
  - für die geschuldete Tätigkeit
  - Ursächlichkeit für Arbeitsausfall
  - ohne Verschulden (gegen sich selbst)
- Dauer 6 Wochen, auch bei weiterer Krankheit
- Höhe entspricht Lohn
- Nachweis durch AU-Bescheinigung

# Entgelt bei Krankheit

AOK	LKK	BKK	IKK	VdAK	AEV	Krappeschaft
Name, Vorname des Versicherten						
geb. am						
Kassen-Nr.			Status			
Vertragsarzt-Nr.		VK gültig bis		Datum		

**Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**  
zur Vorlage beim Arbeitgeber

Der angegebenen Krankenkasse wird unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über die Diagnose sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt.

Bitte sofort dem Arbeitgeber vorlegen!

Erstbescheinigung       Folgebescheinigung

Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit       Dem Durchgangsarzt zugewiesen

Arbeitsunfähig seit

• Voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich

Festgestellt am

Vertragsarztstempel/Unterschrift des Arztes

Muster 1b (1. 1996)

# Entgelt bei Krankheit

- Bei Drittverschulden (Verkehrsunfall)  
Anspruchsübergang
  - in Höhe der geleisteten Lohnzahlung
  - kraft Gesetz

# gesetzliche Feiertage

- Entgeltfortzahlung in Höhe des sonst erzielten Lohnes
- kein Anspruch bei unentschuldigtem Fehlen an den Tagen vor und nach dem Feiertag, § 2 III EFZG

# persönliche Arbeitsverhinderung

- Voraussetzungen:
  - Arbeitsverhinderung
  - für relativ erhebliche Zeit
  - aus persönlichen Gründen
- Beispiele:
  - eigene Eheschließung
  - Tod naher Angehöriger
  - Zeugenladung
  - Krankheit Kind / Ehegatte
- nicht bei Unwetter

# Mutterschutz

- Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverbot
- Zuschuss in der Schutzfrist
  - 6 Wochen vor
  - und 8 Wochen nach Entbindung

# von AG zu vertreten

- § 326 II BGB, Unmöglichkeit
  - typisches Betriebsrisiko
- Annahmeverzug
  - Arbeitsverhältnis
  - Angebot
  - ggf. entbehrlich
  - nicht bei fehlender Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft
  - Anrechnung anderweitigen Verdienstes
  - Kündigungsprozess
- Betriebsrisiko



# Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Tod des AN
- Anfechtung
- Aufhebungsvertrag
- Kündigung
- Zeitablauf
- Bedingungseintritt
- Urteil

# Aufhebungsvertrag

- beiderseitige WE
- Schriftform
- Anfechtung möglich, § 123 BGB
  - Zeitdruck kein Grund
  - auch bei gerichtlichem Vergleich
- kein Widerrufsrecht, § 312 BGB, kein Haustürgeschäft
- Rücktritt möglich, z.B. wenn Abfindung ausbleibt

# ordentliche Kündigung

- Schriftform
- Zugang
- stellvertretung, Zurückweisung gem. § 174 BGB
- auch vor Beginn des AV, wenn nicht anders vereinbart
- Fristen
  - § 622 BGB
  - für Angestellte und Arbeiter gleich
  - Tarifvertrag
  - Arbeitsvertrag zu Gunsten AN

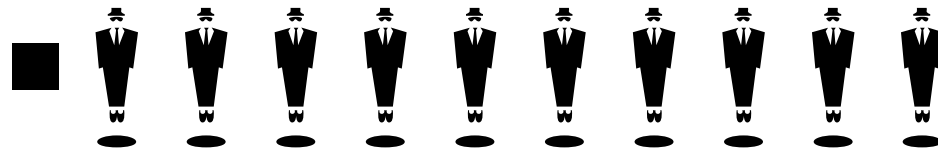
# Kündigungsschutzgesetz

- Klagefrist 3 Wochen
  - für alle Kündigungen, auch Kleinbetriebe
  - ab Zugang der Kündigung
  - nicht, wenn nur falsche Frist gerügt wird
  - Schleppnetzantrag („weitere Kündigungen“)

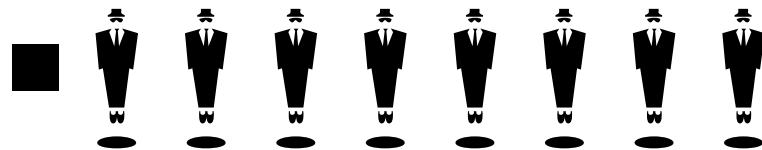
## Gegenüberstellung 1996-1998-2004

	1996	1998	2004
<b>Schwellenwert für Kleinbetriebe</b>	10 Arbeitnehmer	5 Arbeitnehmer	10 Arbeitnehmer
<b>Kriterien f. Sozialauswahl</b>	1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten	allgemein soziale Gesichtspunkte	1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten 4. Schwerbehinderung
<b>Klagefrist</b>	3 Wochen nur für Kündigungsschutzklagen nach KSchG und gegen außerordentliche Kündigungen		für alle Klagen gegen Kündigungen

# Erforderlichkeit der Auswahl:



- zu entlassen:



- Folge: Auswahl erforderlich

# Erforderlichkeit der Auswahl:



- zu entlassen:



- Folge: Keine Auswahl erforderlich

# Schwellenwertberechnung

bis 31.12.2003	nach 01.01.2004	Kündigungsschutz
!!!!	+!!!!	Nein
!!!!!!	+!!!!	Alt-AN: Ja
!!!!!!	+!!!!+!!!! (1.5.04)	Ja, alle ab 1.5.04
!!!!!!-! (31.10.04)	+!!!!	ab 1.11.04: Nein
!!!!!!-! (31.10.04)	+!!!!+!!!! (1.5.04)	bis 31.10.04: Ja ab 1.11.04: Nein